

hervorgerufen hat. Bei dem ersteren Falle eine so bedeutende Milde rung eintreten zu lassen, scheint mir sehr bedenklich zu sein. Als der Entwurf zum Baierschen Criminalgesetzbuche im Jahre 1822, eine ähnliche Bestimmung feststellte, schrieb ein geehrter Mann eine Kritik über den Entwurf und setzte dieselben Bedenken näher auseinander. Diese Bedenken stehen auch bei mir fest. Wenn nicht Hr. Secr. Harz seinen Antrag in dem Sinne des Ritterstädtchen zu modifiziren vermöchte, so würde ich mich gegen denselben erklären müssen. Endlich glaube ich auch, daß das Bedenken dadurch beseitigt würde, weil doch immer das Begnadigungsrecht solchen Härten abhilft, die allerdings, wie erwähnt worden, bei Fällen so singulärer Natur eintreten können, welche letztere wohl kaum in irgend einem Gesetzbuche gehörig aufgefaßt werden können.

Secr. Harz: Es liegt mir zu viel daran, eine Paragra phe der Art in das Gesetz aufgenommen zu sehen, wie ich sie vorgeschlagen habe, als daß ich nicht mit einer kleinen Selbstverleugnung dem Vorschlage des Hrn. Bürgermeister Ritterstädt, obwohl ich mit demselben nicht völlig einig bin, dennoch vollständig beitreten sollte. Ich thue dies, wie ich offen gestehe, weil ich hoffe dadurch mehr Stimmen für die Sache zu gewinnen; denn die, welche die Fassung der Deputation der II. Kammer vorziehen, werden deshalb nicht unterlassen, dem Ritterstädtchen Vorschlage beizutreten, während die, welche nur für diesen letztern sind, jener Fassung ihre Stimmen vielleicht versagen würden.

Bürgermeister Ritterstädt: Nur noch Weniges wollte ich mir hinzuzufügen erlauben, um vielleicht meinem verehrten Freunde, der so eben gesprochen hat, eine Beruhigung darüber zu verschaffen, daß er meinem Vorschlage beigetreten ist. Wenn nämlich der Thäter vorher den Getödteten gereizt hat, so glaube ich allerdings, daß dann ein Streit entstanden ist, in welchem der Thäter mindestens als Todtschläger zu betrachten sein würde, wenn er auch vielleicht nur mit dem geringsten Grade der Strafe zu belegen wäre; aber daß man ihn ganz frei sprechen, und daß man den Zorn, der erst in Folge jener frühern Reizung hervor gebracht worden ist, einen ganz gerechten nennen könnte, das glaube ich nicht, und um deswillen scheint mir die Beschränkung nöthig zu sein.

Ziegler und Klipphausen: Ich würde mich der Ansicht des Bürgermeister Ritterstädt anschließen, jedoch nur mit der Bemerkung, daß es dem Ermessen des Richters überlassen bleibe, unter gewissen Umständen auch Gefängniß- oder einige Jahre Arbeitshausstrafe zu erkennen. Die Arbeitshausstrafe wird in der allgemeinen Meinung so stehen, daß er eine gewisse Bescholdenheit mit herausnimmt, und ein solcher Makel wird doch später immer herausgefunden. Unter solchen Umständen bin ich dafür, daß es dem Ermessen des Richters anheim gegeben sei, daß er auch eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt der Arbeitshausstrafe erkenne. Im Uebrigen würde ich mich ganz den Ansichten des Hrn. Bürgermeister Ritterstädt anschließen.

v. Carlowitz: Der Vorschlag des Bürgermeister Ritterstädt genügt mir nicht. Zuvörderst, weil ich immer noch eine Summe von 4 Jahren Arbeitshausstrafe für etwas zu hoch

halte. Ich kann indeß in dieser Beziehung weiter Nichts thun, als mich zu bescheiden. Durch den spätern Artikel 122, der von der Tödtung aus Fahrlässigkeit handelt, ist nämlich das Maximum der Strafe so hoch, daß man leicht Gefahr laufen könnte, mit dem Todtschlag, der doch ein größeres Verbrechen ist, auf das Strafmaß der Tödtung aus Fahrlässigkeit herabzufinken. Allein weniger noch befreunden könnte ich mich mit den Worten: „ohne Veranlassung von Seiten des letztern.“ Es hat schon früher der Secr. Harz aufmerksam gemacht auf die Bedenken, die dieser Fassung entgegen stehen möchten, und dies scheint auch mir gegründet, wenn ich die Fälle aus dem Leben nehme, wie sie vorkommen können und vorkommen werden. Wäre ein Richter nämlich nicht geneigt auf Milderungsrücksichten einzugehen, so würde immer übrig bleiben, anzunehmen, es liege hier eine Veranlassung von Seiten des Thäters vor. Nehmen Sie den Fall an, daß der beleidigte Gatte den Ehebruch dadurch rächt, daß er den Ehebrecher erschlägt; der Richter könnte hier sagen, der Ehebrecher wäre durch den Thäter veranlaßt worden, dieser hätte seine Frau besser einsperren sollen. Sind dies demnach Fälle, die dem Richter Freiheit lassen, sich von den Bestimmungen zu entbinden, die wir hier gut heißen und dem Gesetzentwurfe einverleiben; so glaube ich allerdings, man könnte jene Worte aus dem Antrage des Bürgermeister Ritterstädt fallen lassen und dagegen sagen: „zu gerecht e m Zorn gereizt ic.“ Es wird anzunehmen sein, jeder Richter wisse, was man unter gerechtem Zorne zu verstehen habe, richtig zu beurtheilen, u. so würde er durch diese Fassung weniger Flucht erhalten, wenn er vielleicht zu einer unangemessenen Härte sich hingerissen fühlen sollte. In dieser Beziehung sollte ich meinen, sei diese Fassung vorzüglicher, als die Ritterstädtche.

Präsident: Ich würde zuvörderst die Unterstützungsfrage zu stellen haben: Ob die Kammer das vom Herrn v. Carlowitz gestellte Unteramendement unterstützt? Wird unterstützt.

Secr. v. Zedtwitz: Ich habe keinen von allen den Anträgen unterstützt, und auch nach der jetzt so vielseitig geschehenen Debatte finde ich mich noch nicht bewogen, diese meine Meinung zu ändern. Daß der gerechte Zorn bisher einen bedeutenden Milderungsgrund bei Bestrafung der Verbrechen abgegeben hat, das ist ausgemacht und längst von allen Rechtslehrern anerkannt worden, daß derselbe als ein solcher angesehen werden müsse. Auch die hohe Staatsregierung konnte daher ihn nicht übersehen. Allein sie hat ihn nur nicht unter die im allgemeinen Theile aufgestellten, sondern Milderungsgründe aufgenommen, welche dem Richter gestatten, auch noch unter das Minimum des gesetzlichen Strafmaßes herabzugehen, sondern sie hat ihn nach der Ansicht aller neueren Criminalisten innerhalb des letztern bei Zumessung der Strafe mitbegriffen wissen wollen. Denn es sind im allgemeinen Theile des Gesetzentwurfs nur das jugendliche Alter, die unverschuldete Haft und der Ersatz bei Verbrechen gegen das Eigenthum als besondere Milderungsgründe bezeichnet. Würden wir nun hier eine Ausnahme machen, so wür-